

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache DS 1315/22**

Titel

Information in Bezug auf Nachfrage Gewährung Akteneinsicht

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die im Antwortschreiben auf die DS 0973/22 dargelegte Rechtsauffassung, wonach aufgrund des Steuergeheimnisses keine Auskünfte zu erteilen sind, wird aufrechterhalten.

Dem Begehren auf Akteneinsicht kann nicht entsprochen werden.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 06.11.2018 (15 A 2638/17) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und das Urteil des VG Düsseldorf (1 K 14162/16) geändert. Auch wenn nach dem geltenden Kommunalrecht ein Auskunftersuchen oder eine Akteneinsicht gewährt werden kann, kann dies durch zumindest gleichrangige gesetzliche Regelungen über den Schutz von Daten beschränkt oder sogar ausgeschlossen sein.

Im vorliegenden Fall steht dem Begehren das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) entgegen. Würde die begehrte Akteneinsicht gewährt, würden geschützte Daten einem Dritten i.S.v. § 30 Abs. 2 AO offenbart. Auch ein Ratsmitglied, das Einsicht in die Steuerakten nehmen soll, ist nach diesem Verständnis „Dritter“. Diese – von der eigenen früheren Rechtsprechung abweichende – Qualifizierung leitet das OVG aus der auf den einzelnen Amtsträger bezogenen Adressierung des Steuergeheimnisses und vor allem aus der – im Interesse eines möglichst weitreichenden Schutzes des Steuergeheimnisses – gebotenen extensiven Interpretation des Begriffs des „Dritten“ her.

Die Weitergabe der geschützten Daten wäre nur zulässig, wenn einer der Rechtfertigungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO zugunsten der Einsicht eingriffe. Dies ist nicht der Fall; insbesondere bestehe für die Offenbarung der geschützten Daten kein zwingendes öffentliches Interesse i.S.v. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO. Die Gewichtung des konkret vorgebrachten Interesses habe sich an den in der Vorschrift aufgeführten Regelbeispielen zu orientieren. Der allgemeine Zweck des Akteneinsichtsrechts, eine effektive Kontrolle der Verwaltung zu ermöglichen, vermittele im Einzelfall noch nicht ein hinreichend gewichtiges Interesse.

Anlagen

Kühnel

Unterschrift Amtsleitung

25.07.2022

Datum